

II-4934 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2590/J

1988 -07- 15

A N F R A G E

des Abgeordneten Geyer und Freunde

an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Umweltbelastungen durch gewerbliche Anlagen

Das Umweltministerium hat einen vielversprechenden Namen, aber wenig Kompetenzen. So wird ein zentrales Umweltschutzgesetz, die Gewerbeordnung, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vollzogen.

Mit der Gewerberechtsnovelle 1988 wurde das Vorsorgeprinzip nicht eingeführt. Es heißt dort nicht: Betriebsanlagen sind derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, daß die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben, sondern: eine "Betriebsanlage ist zu genehmigen", wenn "Gefährdungen ... vermieden und Belästigungen ... auf ein zumutbares Maß beschränkt werden". Mit § 82 besteht jedoch eine Regelung, die bei voller Ausschöpfung einem Vorsorgeprinzip nahekommen kann. Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird aufgetragen, zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt nähere Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß von Emissionen für Betriebsanlagen im Verordnungswege festzulegen. Diese Verordnungen sind, wie auch aus der Strafbestimmung des § 367 Z.26 ableitbar, für die Betriebsinhaber unmittelbar verpflichtend, daher muß eine Anpassung der Anlage an den durch die Verordnung festgelegten Standard, ohne vorherige Erlassung eines Bescheides erfolgen.

Frau Bundesminister, Sie sind in die Erlassung dieser Verordnungen nach § 82 Gewerbeordnung insofern eingebunden, als der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Ihnen das Einvernehmen herstellen muß. Sie haben sozusagen eine Rute im Fenster und der Name Ihres Ministeriums verpflichtet wohl zu einem konstruktiven Mitarbeiten. In diesem Sinne stellen die unterfertigten Abgeordneten an Sie folgende

A N F R A G E :

Welche Vorschläge haben Sie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erlassung von Verordnungen nach § 82 Gewerberechtsnovelle 1988 zur Vermeidung weiterer Belastungen der Umwelt durch Betriebsanlagen unterbreitet und für welche Arten von Anlagen sind aufgrund der von Ihrem Ministerium erhobenen Umweltsituation vorrangig dem Stand der Technik entsprechende Bauarten, Betriebsweisen und Emissionsgrenzwerte festzulegen?